



Verkündet am 29.04.2016

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Landgericht Potsdam

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

– Klägerin –

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Stader,
Erna-Scheffler-Straße 1 a, 51103 Köln
Az.: 152/14/Ds -

gegen

Deutsche Kreditbank AG, gesetzlich vertreten durch den Vorstand, Taubenstraße 7 - 9,
10117 Berlin

– Beklagte –

- Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Potsdam
auf die mündliche Verhandlung vom 16.03.2016

durch die Richterin am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichterin

für R e c h t erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die Klägerin aus dem Darlehensvertrag mit der Nummer [REDACTED] aufgrund ihres Widerrufs vom 09.09.2014 nur verpflichtet ist, an die Beklagte einen Betrag in Höhe von 21.406,15 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 2,5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a., höchstens jedoch 5,48 % p.a., seit dem 16.03.2016 zu zahlen. Im übrigen wird der Klagantrag zu 1) abgewiesen.
2. die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.474,89 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22.10.2014 zu zahlen;
3. Auf die Hilfswiderklage wird die Klägerin verurteilt, an die Beklagte einen Betrag in Höhe von 21.406,15 Euro nebst Zinsen in Höhe von 2,5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a., höchstens jedoch 5,48 % p.a., seit dem 16.03.2016 zu zahlen. Im übrigen wird die Hilfswiderklage abgewiesen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.
5. Das Urteil ist für beide Parteien vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung von 110 % des nach diesem Urteil zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Rückabwicklung eines Darlehensvertrages.

Die Klägerin schloss unter dem 22./24.08.2008 gemeinsam mit ihrem damaligen Ehemann einen Annuitäten-Darlehensvertrag über einen Nettodarlehensbetrag von 43.000 € zu einem Nominalzins von 5,48 % bzw. Effektivzins von 5,62 %, festgeschrieben bis zum 30.4.2022 mit der Beklagten. Mit dem Darlehen sollte ein bei der Landesbank Baden-Württemberg bestehendes grundpfandrechtlich besichertes Darlehen zum Ablauf der dort am 30.04.2012 endenden Zinsbindungsfrist abgelöst werden. Als Auszahlungstermin wurde mithin der 30.04.2012 vereinbart. Hinsichtlich des weiteren Inhalts des Darlehensvertrages wird auf dessen zur Akte gereicht Kopie (Anlage K1, Blatt 12 ff.) Bezug genommen.

Der Darlehensvertrag enthielt eine Widerrufsbelehrung, hinsichtlich deren weiteren Inhalts und äußeren Gestaltung auf Blatt 15 der Akte verwiesen wird.

Die Vertragserklärung der Beklagten ist unterzeichnet mit: „Deutsche Kreditbank AG, Bereich Produktion.“

Am 28.08.2010 teilten die Eheleute [REDACTED] ihre Trennung mit und baten um Entlassung des Herrn [REDACTED]. Dieser Bitte kam die Beklagte nach. Mit Ergänzungsvereinbarung vom 28.09./03./06.10.2010 wurde Herr [REDACTED] aus dem streitgegenständlichen Darlehensvertrag entlassen.

Mit Ablösungs- und Auszahlungsauftrag vom 21.11.2011 wies die Klägerin die Beklagte an, zum 30.04.2012 den Betrag in Höhe von 43.000,00 Euro an die abzulösende Bank zu zahlen. Diesem Auftrag kam die Beklagte nach.

Die Klagepartei bediente das Darlehen vertragsgemäß durch Zahlung der monatlichen Raten - auch nach Erhöhung des Tilgungssatzes - sowie Sondertilgungen wie in der Anlage K 2 (Bl. 16 ff. d.A.) ausgewiesen.

Die Klägerin widerrief den Darlehensvertrag mit Schreiben vom 09.09.2014 (Anl. K3, Bl. 20), die Beklagte wies den Widerruf mit Schreiben vom 23.09.2014 (Anl. K4, Blatt 21f) zurück.

Mit Anwaltsschreiben vom 07.10.2014 (Anlage K5, Blatt 24ff) forderte die Klägerin erneut die Bestätigung des Widerrufs, was die Beklagte mit Schreiben vom 17.10.2014 zurückwies (Anlage K 6, Bl. 28 ff. d.A.).

Die Klägerpartei ist der Ansicht, dass die von der Beklagten verwendete Widerrufsbelehrung zum Darlehensvertrag nicht hinreichend deutlich gestaltet, fehlerhaft und damit unwirksam sei, weshalb ihr auch noch am 09.09.2014 ein Widerrufsrecht zugestanden habe. Da die Widerrufsbelehrung nicht exakt den Mustertext aus Anlage 2 zu § 14 BGB-Info-V wiedergebe, könne sich die Beklagte nicht auf eine Gesetzlichkeitsfiktion berufen.

Die Beklagte könne sich bereits deshalb nicht auf Verwirkung berufen, weil sie selber die Situation durch Verwendung einer unwirksamen Widerrufsbelehrung herbeigeführt habe, so dass sie kein schutzwürdiges Vertrauen für sich beanspruchen könne. Zudem hätte sie ordnungsgemäß nachbelehren können, was sie unterlassen habe.

Schließlich spielten die Motive, weshalb ein Darlehensnehmer sein Widerrufsrecht ausübe, keine Rolle. Die Klägerpartei habe sich auch nicht widersprüchlich verhalten, so dass kein Rechtsmissbrauch in der Ausübung des Widerrufsrechts gesehen werden könne.

Zur Berechnung ihrer Ansprüche beruft sich die Klägerin auf den Schriftsatz vom 01.03.2016 (Bl. 539 ff. d.A.)

Die Klägerin beantragt - nach wiederholter Klageänderung - nunmehr,

1. Es wird festgestellt, dass die Klägerin aus dem Darlehensvertrag mit der Nummer [REDACTED] aufgrund ihres Widerrufs vom 09.09.2014 nur verpflichtet ist, an die Beklagte einen Betrag in Höhe von 21.406,15 Euro zu zahlen.
2. hilfsweise wird beantragt festzustellen, dass der Darlehensvertrag zu der Nummer [REDACTED] aufgrund des Widerrufs der Klägerin mit Schreiben vom 09.09.2014 beendet und in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt wurde.
3. die Beklagte zu verurteilen, an die Klagepartei vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.474,89 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22.10.2014 zu zahlen;

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Im Wege der Hilfswiderklage, welche unter der Bedingung erhoben wird, dass das Gericht den von dem Kläger erklärten Widerruf des zwischen den Parteien bestehenden Darlehensvertrages als wirksam ansehen sollte, beantragt die Beklagte,

die Klägerin zu verurteilen, an sie einen Betrag in Höhe von 25.152,40 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5,48 % seit dem 02.03.2016 zu zahlen.

Die Klägerin beantragt,

die Hilfswiderklage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, die Klage sei unbegründet, weil die Klägerpartei den Widerruf nicht fristgemäß erklärt habe. Die Widerrufsbelehrung habe dem bis zum 31.03.2008 geltenden Muster der BGB-InfoV entsprochen, weshalb sie sich auf die Schutzwirkung des § 14 BGB-InfoV berufen könne.

Die verwendete Widerrufsbelehrung müsse nicht hundertprozentig identisch sein mit der Musterbelehrung der Anlage B 2 zu § 14 Abs. 1 BGB-InfoV. Lediglich redaktionelle bzw. sprachliche Anpassungen seien unschädlich, eine wortgetreue Übernahme der Musterbelehrung sei nicht vorausgesetzt. Sie habe den Musterbelehrungs-Text auch keiner eigenen inhaltlichen Bearbeitung unterzogen, sodass die Widerrufsbelehrung sowohl der inhaltlichen als auch der äußeren Gestaltung vollständig entsprochen habe. Marginale sprachliche Umformulierungen seien insoweit unschädlich.

Ungeachtet dessen sei jedenfalls ein Widerrufsrecht der Klägerpartei wegen Verwirkung erloschen. Das Zeitmoment sei nach über 6 Jahren, die zwischen Vertragsschluss und Widerruf lägen, gegeben. Das Umstandsmoment sei ebenfalls gegeben. Die Klägerpartei habe alle von der Beklagten gewährten Vorteile genutzt und sich eine anderweitige Finanzierung erspart. Die Beklagte habe darauf vertrauen dürfen, dass die Klägerin ein etwaig bestehendes Widerrufsrecht nicht mehr ausüben werde. Selbst unterstellt, die Widerrufsbelehrung sei unwirksam, so sei die Klägerpartei doch im Kern über das ihr zeitlich nur befristet zustehende Widerrufsrecht belehrt worden.

Zudem sei der Widerruf, der allein aus wirtschaftlichen Gründen erfolgt sei, nämlich, um vom niedrigen Zinsniveau zu profitieren, rechtsmissbräuchlich.

Die Beklagte erklärt mit Schriftsatz vom 09.03.2016 hilfsweise für den Fall der Wirksamkeit des Widerrufs vorsorglich die Aufrechnung gegen die zum 10.09.2014 –in Folge des (hier als wirksam unterstellten) Widerrufs der auf den Abschluss des Darlehensvertrages vom 22./24.08.2008 (Darlehensnummer: 6708823791) gerichteten Willenserklärung – entstandenen Rückgewähransprüche der Klägerin in Höhe von EUR 16.764,06 mit den zum

10.09.2014 in Folge dieses Widerrufs bestehenden Rückgewähransprüchen der Beklagten gegen die Klägerin in Höhe von EUR 48.567,1.

Die Berechnung des Zahlbetrages aus der Hilfswiderklage ergibt sich aus dem Schriftsatz vom 09.03.2016.

Wegen des weiteren Vortrags der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Klage und Widerklage haben in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

I.

Die Klage ist zunächst zulässig, insbesondere ist das Landgericht Potsdam örtlich zuständig. Dies ergibt sich aus § 21 ZPO. Auf Seite 3 des Darlehensvertrages ist oberhalb des Unterschriftenfeldes die zeichnende Niederlassung „560“ aufgeführt. Diese hat ihren Sitz in Potsdam. Ferner befindet sich neben der Unterschrift der Beklagten der Firmenstempel. Dieser trägt neben dem Logo der Beklagten den Zusatz „Bereich Produktion“. Diese Abteilung hat ebenfalls ihren Sitz in Potsdam.

Das Feststellungsinteresse für den Klagantrag zu 1) ergibt sich aus § 256 ZPO, nachdem die Beklagte das Bestehen eines Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf negiert. Das Feststellungsinteresse der Klägerin ist auch nicht nachträglich durch die später erhobene Hilfswiderklage der Beklagten auf Zahlung des sich nach Aufrechnung der aus dem Rückabwicklungsverhältnis resultierenden Ansprüche ergebenden Saldos entfallen, denn die hierbei zu treffende Entscheidung über die Zahlungspflicht der Klägerin würde hierbei insbesondere im Hinblick auf ihre Obergrenze nicht in Rechtskraft erwachsen.

II.

Die Klage ist - im tenorierten Umfang - auch begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Rückabwicklung des Darlehensvertrages gem. §§ 346, 357 I, 355 a.F., 495, 488 BGB aufgrund wirksam erklärten Widerrufs und kann weiterhin auch die Feststellung verlangen, über den austenorierten Betrag hinaus keine weitere Zahlungen an die Beklagte erbringen zu müssen. Über den hilfsweise gestellten Klageantrag zu 1) war infolge des wirksamen Widerrufs nicht mehr zu befinden.

1.

Auf das Schuldverhältnis zwischen den Parteien sind gemäß Art. 229 § 22 Abs. 2 EGBGB das Bürgerliche Gesetzbuch und die BGB-Informationspflichten-Verordnung in der bis zum 11.06.2010 geltenden Fassung anzuwenden, da der Vertrag zwischen den Parteien vor dem genannten Datum geschlossen wurde und es sich nicht um ein unbefristetes Schuldverhältnis im Sinne des Art. 229 § 22 Abs. 3 EGBGB handelte.

2.

Der Klägerpartei stand ein Widerrufsrecht nach §§ 495, 491 BGB a.F. zu, da sie bei Abschluss des entgeltlichen Darlehensvertrags als Verbraucher gemäß § 13 BGB gehandelt hat.

Der Widerruf erfolgte - entgegen der Auffassung der Beklagten - auch rechtzeitig, da die zweiwöchige Widerrufsfrist des § 355 Abs. 2 S. 1 BGB mangels wirksamer Widerrufsbelehrung gemäß § 355 Abs. 3 S. 3 BGB nicht zu laufen begann.

Die zur Akte gelangte Widerrufsbelehrung ist fehlerhaft und daher unwirksam. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs muss die Widerrufsbelehrung umfassend, unmissverständlich und für den Verbraucher eindeutig sein. Der Verbraucher soll dadurch nicht nur von seinem Widerrufsrecht Kenntnis erlangen, sondern auch in die Lage versetzt werden, dieses auszuüben. Er ist deshalb auch über den Beginn der Widerrufsfrist eindeutig zu informieren. (BGH v. 13.01.2009 - XI ZR 118/08 Tz. 14; BGH v. 10.03.2009 - XI ZR 33/08 Tz. 14; BGH v. 15.02.2011 - XI ZR 148/10 Tz. 10).

Vorliegend ist die Belehrungen bereits dadurch fehlerhaft, dass die Formulierung "der Lauf der Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung" verwendet wurde (BGH, Urteil vom 01.03. 2012, III ZR 83/11; OLG Brandenburg, Urteil vom 20.01.2016, 4 U 79/15; OLG Brandenburg, Urteil vom 19.03.2014, 4 U 64/12; OLG München, Urteil vom 17.01.2012, 5 U 2167/11; OLG Stuttgart, Urteil vom 29.12.2011, 6 U 79/11). Die Verwendung des Wortes "frühestens" ermöglicht es dem Verbraucher nicht, den Fristbeginn ohne weiteres zu

Vorliegend sind die hierfür erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben, da die Beklagte kein Formular verwendet hat, das dem Muster in der maßgeblichen Fassung sowohl inhaltlich als auch in der äußerlichen Gestaltung vollständig entsprach.

Zwar darf die von dem Unternehmer verwendete Widerrufsbelehrung in Format und Schriftgröße von dem Muster nach § 14 Abs. 3 BGB-InfoV abweichen. Dies ändert aber nichts daran, dass die Widerrufsbelehrung „deutlich gestaltet“ sein muss (§ 355 Abs. 2 S. 1 BGB aF). Diesem Deutlichkeitsgebot genügt die von der Beklagten erteilte Widerrufsbelehrung nicht (BGH mit Urteil vom 01.12.2010 - VIII ZR 82/10). So fehlt bereits die Teilüberschrift „Widerrufsrecht“. Hinsichtlich der weiteren Abweichungen vom Muster wird auf die zutreffende Darstellung der Klageschrift verwiesen.

Wenn auch die textlichen Überarbeitungen im Übrigen keinen unmittelbaren Eingriff in den wesentlichen Sinngehalt der Musterbelehrung darstellen, kann sich dies die Beklagte nicht zu Nutze machen (vgl. abweichend für einen solchen Fall OLG Frankfurt/M. vom 07.07.2014, 23 U 172/13), da die von der Beklagten vorgenommenen textlichen Überarbeitungen keine Abweichung zu Gunsten der Darlehensnehmer darstellen, was jedoch in der von der vorbezeichneten Entscheidung des OLG Frankfurt in Bezug genommenen Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 20.11.2012 (II ZR 264/10) der Fall war.

Es ist im Hinblick auf die Abweichungen im Abschnitt „finanzierte Geschäfte“ auch unerheblich, ob die Beklagte zu einer Belehrung über die Rechtsfolgen des § 358 Abs. 2 S. 2 BGB im konkreten Fall verpflichtet war. Auch wenn kein verbundenes Geschäft vorlag, die Beklagte aber dennoch eine entsprechende Belehrung erteilt, musste diese jedenfalls den vorstehend dargestellten Anforderungen entsprechen, um dem vorbezeichneten Schutzzweck Rechnung zu tragen (BGH Urteil vom 23.06.2009 - XI ZR 156/08; OLG Brandenburg Urteil vom 19.03.2014 - 4 U 64/12).

4.

Die Klägerpartei hat ihr Widerrufsrecht auch nicht verwirkt.

Voraussetzung einer Verwirkung ist, dass seit der Möglichkeit der Geltendmachung längere Zeit verstrichen ist (Zeitmoment) und besondere Umstände hinzutreten, die die verspätete Geltendmachung als Verstoß gegen Treu und Glauben erscheinen lassen (Umstandsmoment). Letzteres ist der Fall, wenn der Verpflichtete bei objektiver Betrachtung aus dem Verhalten

des Berechtigten entnehmen durfte, dass dieser sein Recht nicht mehr geltend machen werde und sich der Verpflichtete im Vertrauen auf das Verhalten des Berechtigten in seinen Maßnahmen so eingerichtet hat, dass ihm durch die verspätete Durchsetzung des Rechts ein unzumutbarer Nachteil entstünde (st. Rspr., BGH, Urteil v. 23.01.2014, VII ZR 177/13, NJW 2014, 1230, m.w.N.).

Insoweit kann es sogar dahinstehen, ob der Beklagten bereits deshalb die Berufung auf Verwirkung untersagt ist, weil sie infolge Nichterfüllung ihrer Belehrungspflicht nicht schutzwürdiger ist als die Darlehensnehmerseite (vgl. insoweit Palandt-Heinrichs, § 242 Rn 109 unter Hinweis auf BGH NJW-RR 2007, 257, Randnummer 26,) oder die Verwirkung schon wegen Unterlassens der ihr gemäß § 355 II BGB aF i.V.m. Artikel § 229 § 9 EGBGB möglichen Nachholung der Belehrung nicht in Betracht kommt (vgl. insoweit Palandt-Heinrichs, § 242 Rn 109 unter Hinweis auf BGH NJW-RR 2005, 180).

Denn zum einen hat die Beklagte entsprechende, den vorstehend dargestellten Beispielfällen vergleichbare Dispositionen, die sie vorgenommen hätte, nicht vorgetragen. Zum anderen konnte sie sich mit Rücksicht auf das Verhalten der Klägerpartei schon deshalb nicht darauf einrichten, dass diese ihr Recht nicht mehr ausüben würden, da schon nicht ersichtlich ist, dass der Klägerpartei überhaupt bewusst gewesen wäre, das ihr noch immer ein entsprechendes Widerrufsrecht zustand. Ohne das Vorliegen von Umständen, die es rechtfertigen würden, dass die Beklagte von einer solchen Kenntnis auf Seiten der Klägerpartei ausgehen durfte, konnte sie auch einen entsprechenden Vertrauenstatbestand nicht aufbauen. Dies gilt auch im Hinblick auf die Veränderung des Tilgungssatzes durch die Klägerin sowie die einverständliche Entlassung des Herrn Jedner aus dem Darlehensvertrag.

5.

Die Ausübung des Widerrufs ist auch nicht rechtsmissbräuchlich.

Selbst wenn man mit der Beklagten davon ausgeht, dass der Widerruf aufgrund des Wunsches zur Nutzung der Entwicklung des Marktzinses erfolgt ist, gilt auch hier die Erwägung, dass die Beklagte die Möglichkeit gehabt hätte, mit einer ordnungsgemäßen (Nach-) Belehrung die Widerrufsfrist - noch nachträglich - in Lauf zu setzen im Zusammenhang mit dem Gesichtspunkt, dass das Gesetz die grundsätzliche Unbefristetheit des Widerrufs vorsieht, un-

abhängig von der Frage, ob die fehlerhafte Belehrung kausal für den späteren Widerruf oder welchen Grund der Verbraucher für den Widerruf hat.

Dies gilt auch angesichts des Umstandes, dass die Klägerpartei vor und nach Zurückweisung des Widerrufs ihren vertraglichen Verpflichtungen nachgekommen ist und auch Sondertilgungen geleistet hat.

Nachdem die Beklagte die Wirksamkeit des Widerrufs wiederholt und abschließend bestritten hatte, kann in dem Verhalten der Klägerpartei, - vorsorglich - die vertraglichen Pflichten in Form der Ratenzahlung bis zur gerichtlichen Klärung weiter zu erfüllen, kein rechtsmissbräuchliches Verhalten gesehen werden.

Der Klägerpartei war es - auch aus Sicht der Beklagten - nicht zuzumuten, insoweit jegliche Prozessrisiken auszublenden, ihr gesamtes Verhalten darauf auszurichten, dass ihre Rechtsauffassung zutreffend sei und gegebenenfalls eine Kündigung des Vertrages einschließlich „SCHUFA-Eintrag“ zu riskieren. Insoweit konnte auch dieses Verhalten der Klägerpartei keinen besonderen Vertrauenstatbestand auf Seiten der Beklagten begründen.

6.

a. Nach § 357 Abs. 1 S. 1, 346 Abs. 1 BGB a.F. sind im Fall des Widerrufs die empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und die gezogenen Nutzungen herauszugeben. Zu den Nutzungen gehören nach § 100 BGB auch die Gebrauchsvorteile einer Sache.

Für die Berechnung des Wertersatzes ist die vertraglich bestimmte Gegenleistung zugrunde zu legen; ist Wertersatz für den Gebrauchsvorteil eines Darlehens zu leisten, kann nachgewiesen werden, dass der Wert des Gebrauchsvorteils niedriger war (§ 346 Abs. 2 S. 2 a.F.). Deshalb kann der Darlehensnehmer nach Widerruf der Darlehensvertragserklärung vom Darlehensgeber die aus seinem Vermögen erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen zurückfordern sowie die Rückabtretung gewährter Sicherheiten verlangen (BGHZ 172, 147 RN 22; 180, 123 RN 20, 27, zitiert nach juris).

Dabei besteht bei Zahlungen an eine Bank zwar grundsätzlich eine tatsächliche Vermutung dafür, dass die Bank Nutzungen im Wert des üblichen Verzugszinses in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gezogen hat, den sie als Nutzungersatz herausgeben muss (BGHZ 172, 147 RN 35; 180 RN 29 zitiert nach juris). Allerdings handelt es sich hier um einen Immobilienkredit, bei welchem die Vermutung dahin geht, dass eine Bank aus eingenommenen Geldern Nutzungen im Wert des üblichen Verzugszinses gezogen hat und der üblichen Verzugszins bei Immobilier-Darlehen liegt gemäß § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB a.F. bzw. § 503 Abs. 2 BGB n.F. bei 2,5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (Brandenburgisches Oberlandesgericht vom 20.1.2016, 4 U 79/15, zitiert nach juris, dort Rnn 101, 105 ff).

Im Einzelnen:

Der Darlehensnehmer kann nach Widerruf der Darlehensvertragserklärung vom Darlehensgeber die aus seinem Vermögen erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen zurückfordern (BGHZ 172, 147 Rn 22; 180, 123 Rn 20, 27, zitiert nach juris), also vorliegend Zahlungen bis zum Widerruf i.H.v. 16.463,22 €

Zahlungen ab Widerruf bis z.Ztpkt der mündlichen Verhandlung: 8.909,54 €

Nutzungswertersatz sowohl auf die vor Widerruf als auch auf die nach Widerruf geleisteten Zahlungen: : 937,70 €

Summe: 26.310,46 €

b.

Umgekehrt ist der Darlehensnehmer zur Erstattung des ausgezahlten Nettokreditbetrages verpflichtet und hat die gezogenen Nutzungen herauszugeben.

Für die Berechnung des Wertersatzes ist - wie vorstehend dargelegt - grundsätzlich die vertraglich bestimmte Gegenleistung, hier der Vertragszins zugrunde zu legen, es sei denn, die Darlehensnehmerseite weist nach, dass der Wert des Gebrauchsvorteils niedriger war (§ 346 Abs. 2 S. 2 a.F.).

Dieser ist zu berechnen an Hand des jeweils tatsächlich noch überlassenen Teils der Darlehensvaluta (OLG Brandenburg vom 20.1.2016, 4 U 79/15, zitiert nach juris, dort Rn 95 ff m.w.N.)

Für die Zeit nach Eintritt des Annahmeverzugs/ nach Ablehnung der Rückabwicklung steht der Beklagten kein Zinsanspruch mehr zu, § 301 BGB. Dieser Wertung steht entgegen der Auffassung der Beklagten auch nicht die Regelung des § 302 BGB entgegen. Letztgenannte Regelung meint in Abgrenzung zu § 301 BGB nur in der Form gezogenen Nutzungen, dass der Darlehensnehmer, der den Darlehensgeberin Annahmeverzug gesetzt hat, den Darlehensbetrag anlegt und dadurch tatsächlich Zinsen/Nutzungen erwirtschaftet bzw. zieht, was vorliegend jedoch nicht vorgetragen oder sonst ersichtlich ist.

Unter Zugrundelegung vorstehender Ausführungen stellen sich die Ansprüche der Beklagten wie folgt dar:

Darlehensbetrag in Höhe von 43.000 €

Nutzungswertersatz in Höhe des Vertragszinses bis zum Widerruf: 4.716,61 €

Summe: 47.716,61 €

c. Unter Berücksichtigung der Aufrechnung der Beklagten aus dem Schriftsatz vom 09.03.2016 ergibt sich ein Saldo von 21.406,15 € zugunsten der Beklagten, über den hinaus keine Ansprüche aus dem streitgegenständlichen Darlehen mehr gegen die Klägerin bestehen. Der errechnete Saldobetrag in Höhe von 21.406,15 Euro ist seit der Aufrechnungserklärung aus dem Schriftsatz vom 09.03.2016 gem. §§ 291 Abs. 1. S1, 286 Abs.1, 503 Abs.2 BGB mit Prozesszinsen in Höhe von 2,5 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen, jedoch höchstens mit dem begehrten Zinssatz i.H.v. 5,48 %, § 308 ZPO. Das Gericht hat für den Zinseinsatz den 16.03.2015, mithin den Tag der mündlichen Verhandlung zugrunde gelegt, nachdem ein früherer Erhalt des Schriftsatzes durch nichts belegt ist.

Schließlich kann es auch dahingestellt bleiben, ob ein etwaiger Nutzungswertersatzanspruch des Klägers gegen die Beklagte nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG einen steuerpflichtigen Kapitalertrag darstellt, welcher dem Kapitalertragssteuerabzug durch das Kreditinstitut nach §§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 lit b, 44 Abs. 1 Satz 4 EStG unterliegt, so dass die Beklagte verpflichtet wäre, entsprechende Kapitalertragssteuer an das zuständige Finanzamt abzuführen.

Wie die vorstehenden Ausführungen ergeben haben, führt die Aufrechnung/Saldierung der gegenseitigen Ansprüche dazu, dass nur noch der Beklagten ein Zahlungsanspruch zusteht, so dass eine Verpflichtung zur Abführung von steuerpflichtigen Kapitalerträgen nicht zu erkennen ist (vergleiche OLG Brandenburg, Urteil vom 20.1.2016, Rn. 110).

7.

Auch im Hinblick auf die beantragte Erstattung der vorgerichtlichen Anwaltskosten ist die Klage begründet.

Ein entsprechender Anspruch ergibt sich aus § 280 Abs. 1 BGB. Die Beklagte hat ihre Pflicht, das Darlehensverhältnis nach erfolgtem wirksamem Widerruf rückabzuwickeln, dadurch verletzt, dass sie den Widerruf zurückgewiesen hat.

Es fehlt für den Schadenseintritt - hier die infolge der Beauftragung des Klägervertreters entstandenen vorprozessualen Rechtsanwaltsgebühren - auch nicht an der Kausalität der Pflichtverletzung für diesen Schadenseintritt.

Die Klägervertreter wurden nämlich erst beauftragt, nachdem der Widerruf durch den Kläger persönlich mit Schreiben vom 09.09.2014 (Anlage K4, Blatt 21) von der Beklagten zurückgewiesen worden war. Insoweit sind die Kosten der Beauftragung der Klägervertreter durch das vertragswidrige Verhalten der Beklagten hervorgerufen worden.

III. Widerklage

1.

Die Hilfswiderklage ist zunächst zulässig. Insbesondere steht der Beklagten das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis zu, denn die Beklagte vertritt in der Hauptsache die Auffassung, dass der Klägerpartei mangels wirksamen Widerrufs keinerlei Rückabwicklungsansprüche zustehen würden. Daran ändert sich auch nichts dadurch, dass die Klägerpartei ausweislich ihres Klagantrags zu 1) die der Beklagten zustehenden Ansprüche, die aus der Rechtsfolge der Rückabwicklung resultieren, quasi anerkennt. Unzweifelhaft hat die Klägerin gerade nicht die von der Beklagten insgesamt geltend gemachten Ansprüche der Höhe nach anerkannt, zum anderen hat die Beklagte ein Titulierungsinteresse.

2.

Die Hilfswiderklage ist im tenorierten Umfang auch begründet.

a.

Nach § 357 Abs. 1 S. 1, 346 Abs. 1 BGB a.F. sind im Fall des Widerrufs entsprechend den vorstehenden Ausführungen zu II. 6. - die empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und die gezogenen Nutzungen herauszugeben.

Hierzu war ausgeführt worden. Der errechnete Saldobetrag in Höhe von 21.406,15 Euro ist seit der Aufrechnung der Beklagten vom 09.03.2016 gemäß. §§ 291 Abs. 1. S1, 286 Abs.1, 503 Abs.2 BGB mit Prozesszinsen in Höhe von 2,5 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen, jedoch höchstens mit dem begehrten Zinssatz i.H.v. 5,48 %, § 308 ZPO.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1, 92 Abs. 1 S. 1, 2. Alt. ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 709 S.1 ZPO.

Gebührenstreitwert : Gebührenstufe bis 30.000,-€

[REDACTED]

Beglaubigt

[REDACTED]
Justizbeschäftigte

